

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb
der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Wirtschaftsjahr 2020

Jahresabschluss und Lagebericht zum

31. Dezember 2020

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
DESSAU-ROBLAU

**"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow**

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
II. Sachanlagen	22.924,00	27.622,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.263.054,18	7.389.393,18
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	520.476,00	466.637,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	89.741,28
	8.783.530,18	7.945.971,46
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	5.999,78	5.622,74
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	413.406,57	105.734,34
2. Forderungen an die Gemeinde / verbundene Unternehmen	139.105,46	28.004,13
3. Sonstige Vermögensgegenstände	15.025,01	9.067,46
	567.537,04	142.805,93
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.834.595,84	2.072.616,19
	2.408.132,66	2.221.044,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten	48.410,60	53.032,04
	11.262.997,44	10.247.670,36

Passiva

	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
Kapitalrücklage	7.938.206,07	7.936.543,04
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulegen	2.394.036,00	1.412.394,08
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	329.850,58	285.368,77
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 191.235,80 (Vorjahr: EUR 53.139,74)		191.235,80
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ verbundenen Unternehmen	272.251,68	453.757,32
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 272.251,68 (Vorjahr: EUR 453.757,32)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	135.054,77	105.114,72
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 100.158,04 (Vorjahr: EUR 105.114,72) davon aus Steuern: EUR 88.150,11 (Vorjahr: EUR 103.536,90) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 897,66 (Vorjahr: EUR 868,93)		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	598.542,25	612.011,78
	2.362,54	1.352,69
	11.262.997,44	10.247.670,36

**"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		9.360.281,41	9.479.144,99
2. Sonstige betriebliche Erträge		565.919,87	241.446,57
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	221.012,81		271.222,37
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	481.688,75		503.565,31
		702.701,56	774.787,68
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.140.719,05		5.885.312,32
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 217.532,59 (Vorjahr: EUR 214.672,26)	1.471.300,44		1.440.005,40
		7.612.019,49	7.325.317,72
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		274.471,84	291.644,04
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.343.724,55	1.334.165,46
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.927,49	8.087,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.395,30	0,00
9. Ergebnis nach Steuern		1.816,03	2.763,83
10. Sonstige Steuern		153,00	153,00
11. Jahresüberschuss		1.663,03	2.610,83
12. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		1.481,51	400,00
13. Einstellung in die Kapitalrücklage		3.144,54	3.010,83
14. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Finanzrechnung

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2020		2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Periodenergebnis		1.663,03		2.610,83
+ Abschreibungen	274.471,84		291.644,04	
+/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	44.481,81		-48.090,22	
- sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-51.358,08		-48.805,93	
- Zunahme der Vorräte	-377,04		-820,17	
- Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-297.238,77		-24.112,24	
+/- Abnahme/ Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7.932,30		-3.842,64	
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.827,65		19.856,93	
-/+ Zunahme/ Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-272.090,53		46.350,13	
+ Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.006,75		2.570,83	
		-164.344,07		234.750,73
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-162.681,04		237.361,56
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2.972,00		-1.297,04	
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.105.367,31		-281.918,42	
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-1.108.339,31		-283.215,46
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/ Zuwendungen	1.033.000,00		132.519,01	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		1.033.000,00		132.519,01
Netto-Abnahme/Zunahme des Finanzvermögens		-238.020,35		86.665,11
Barvermögen am Beginn des Wirtschaftsjahres		2.072.616,19		1.985.951,08
Barvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres		1.834.595,84		2.072.616,19

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2020

Anhang

für 2020

des

„KITA-Verbund“,
Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang für 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	3
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
2.1. Bilanzierungsmethoden	4
2.2. Bewertungsmethoden	4
3. Angaben zu Posten der Bilanz	5
3.1. Anlagevermögen	5
3.2. Anlagespiegel	6
3.3. Umlaufvermögen	9
3.4. Rechnungsabgrenzungsposten	9
3.5. Stammkapital	9
3.6. Rücklagen	10
3.7. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	11
3.8. Rückstellungen	11
3.9. Verbindlichkeiten	12
4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	12
4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse	12
4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	12
5. Sonstige Angaben	13
5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	13
5.2. Finanzinstrumente	13
5.3. Arbeitnehmer	13
5.4. Gesamtbezüge	13
5.5. Abschlussprüferhonorar	14
5.6. Nachtragsbericht	14
5.7. Organe	15
5.8. Ergebnisverwendung	16

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2020

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der „KITA-Verbund“, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow hat seinen Sitz im Adolf-Grimme-Ring 10 in 14532 Kleinmachnow.

Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV), sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung für den „KITA-Verbund“, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, vom 10.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 16/2009 am 23.12.2009) geführt.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen der EigV beachtet. Gemäß § 21 Abs. 1 EigV ist der Jahresabschluss von Eigenbetrieben stets nach den Grundsätzen aufzustellen, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Finanzrechnung und den Anhang (einschließlich Anlagespiegel und Rücklagenspiegel). Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde die Anhangsangabe gewählt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Ein Lagebericht wird auf Grundlage des § 21 Abs. 2 EigV erstellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften (§ 21 Abs. 1 EigV). Postenzusammenfassungen werden nicht vorgenommen. Das Gliederungsschema der Bilanz ist entsprechend § 265 Abs. 5 HGB und § 22 Abs. 1 EigV ergänzt um die Posten „Forderungen an die Gemeinde/verbundene Unternehmen“, und „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / verbundenen Unternehmen“ und „Sonderposten für Zuschüsse und Zulaugen“.

Wurden in der Vergangenheit steuerliche Vergünstigungen in der Handelsbilanz ausgewiesen, besteht nach Art. 67 Abs. 4 EGHGB die Möglichkeit, diese Posten unter Anwendung der für die geltenden Vorschriften in der bis zum 28.05.2009 geltenden Fassung beizubehalten. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

**"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow**

Anhang für 2020

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden. Das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB wurde beachtet.

Planmäßige Abschreibungen wurden bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorgenommen deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Investitionszuschüsse wurden unter dem Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen ausgewiesen (§ 23 Abs. 3 EigV).

Die Bilanz wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

2.2. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den GoB (insbesondere Realisationsprinzip, Imparitätsprinzip und allgemeines Vorsichtsprinzip, Prinzip der Einzelbewertung, Grundsatz der Periodenabgrenzung und Going-Concern-Grundsatz).

In 2009 erfolgte erstmals für Gegenstände des Anlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden, die Bildung von Festwerten (§ 240 Abs. 3 HGB). Die Überprüfung in 2018 führte zu keiner Wertänderung.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2020

3. Angaben zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung der immaterielle Vermögensgegenstände sowie der Sachanlagen wird auf den Anlagespiegel auf den Seiten 6 ff. verwiesen.

3.1. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bilanziert. Zinsen für Fremdkapital werden nicht aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear. Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu € 800,00 werden nach den gesetzlichen Vorgaben sofort abgeschrieben (§ 6 Abs. 2 EStG).

Die wesentlichen Abschreibungsdauern für das Sachanlagevermögen sind:

- Bauten von 21 bis 62 Jahre;
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung von 3 bis 10 Jahre.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibung Rechnung getragen. Soweit die Gründe für derartige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen. Im Berichtsjahr wurden weder Zuschreibungen noch außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Gemeinde Kleinmachnow hat ihrem Eigenbetrieb in den Vorjahren die ursprünglich in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude, die für den Betrieb der Kitas erforderlich sind, mit der Maßgabe überlassen, die Grundstücke und Gebäude zu aktivieren und den Gegenwert in die Kapitalrücklage (vgl. Punkt 3.6) einzustellen.

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem folgenden Anlagespiegel zu entnehmen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

3.2. Anlagespiegel

	Anlagennachweis				
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Umgliederungen	Abgänge	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Anlagevermögen					
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	66.825,27	2.972,00	0,00	204,68	69.592,59
	66.825,27	2.972,00	0,00	204,68	69.592,59
II. <u>Sachanlagen</u>					
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	9.094.612,90	9.589,55	1.039.405,93	0,00	10.143.608,38
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.539.489,65	88.256,31	57.856,80	25.496,70	1.660.106,06
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	89.741,28	1.007.521,45	-1.097.262,73	0,00	0,00
	10.723.843,83	1.105.367,31	0,00	25.496,70	11.803.714,44
	10.790.669,10	1.108.339,31	0,00	25.701,38	11.873.307,03

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

	Anlagenmachweis				
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Umgliederungen	Abschreibungen	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	39.203,27	7.670,00	0,00	204,68	46.668,59
	39.203,27	7.670,00	0,00	204,68	46.668,59
II. Sachanlagen					
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	1.705.219,72	175.334,48	0,00	0,00	1.880.554,20
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.072.652,65	91.467,36	0,00	24.489,95	1.139.630,06
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.777.872,37	266.801,84	0,00	24.489,95	3.020.184,26
	2.817.075,64	274.471,84	0,00	24.694,63	3.066.852,85

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

	Anlagennachweis									
	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.12.2020	€	kumulierte Ab- schreibungen 31.12.2020	€	Buchwert 31.12.2020	€	Buchwert Vorjahr	€	durchschnitt- licher AfA-Satz %	durchschnitt- licher Restbuchwert %
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	69.592,59		46.668,59		22.924,00		27.622,00		11,02	32,94
	69.592,59		46.668,59		22.924,00		27.622,00		11,02	32,94
II. Sachanlagen										
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	10.143.606,38		1.880.554,20		8.263.054,18		7.389.393,18		1,73	81,46
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.660.106,06		1.139.630,06		520.476,00		466.837,00		5,51	31,35
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		0,00		0,00		89.741,28		0,00	0,00
	11.803.714,44		3.020.184,26		8.783.530,18		7.945.971,46		2,26	74,11
	11.873.307,03		3.066.852,95		8.806.454,18		7.973.593,46		2,31	74,17

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

3.3. Umlaufvermögen

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten ggf. unter Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren oder zu niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Sie sind innerhalb eines Jahres fällig. Der Ansatz erfolgte zum Nennwert.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

3.4. Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 HGB Ausgaben ausgewiesen, die erst nach dem Abschlussstichtag Aufwand darstellen. Ausgewiesen werden im Wesentlichen vorausgezahlte Beträge für die Tagespflege i.H.v. T€ 35,3 (Vorjahr: T€ 37,9) sowie für das Nutzungsentgelt für die Brandmeldeanlage im Hort „Wirbelwind“ i.H.v. T€ 8,3 (Vorjahr: T€ 10,6).

3.5. Stammkapital

Gemäß § 3 der Betriebssatzung wird unter Verweis auf § 10 Abs. 3 EigV von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

3.6. Rücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen am Bilanzstichtag € 7.938.206,07 und haben sich wie folgt entwickelt:

	€	€
a) Kapitalrücklage (allgemein)		
Stand 01.01./31.12.2020		7.873.077,11
b) Kapitalrücklage (Spenden)		
Stand 01.01.2020	11.565,93	
Entnahme	- 1.481,51	
Zuführung	<u>3.144,54</u>	
Stand 31.12.2020		13.228,96
c) Kapitalrücklage (Tagespflege)		
Stand 01.01./31.12.2020		<u>51.900,00</u>
		<u>7.938.206,07</u>

Die Kapitalrücklage (allgemein) wurde von der Gemeinde erbracht. Sie resultiert aus der Übertragung des Anlagevermögens, insbesondere der Grundstücke und Gebäude.

In der Kapitalrücklage (Spenden) werden die von Dritten (Eltern, Firmen etc.) gespendeten Geldbeträge eingestellt, die noch nicht verbraucht wurden.

In Vorbereitung der Übernahme der Verwaltung und Betreuung der Kindertagespflege zum 01.01.2009 leistete die Gemeinde bereits im Jahr 2008 eine Einzahlung in die Kapitalrücklage (Tagespflege) des KITA-Verbundes i.H.v. T€ 51,9. Dieser Betrag wird dauerhaft als Zwischenfinanzierung benötigt, da der Landkreis die entstandenen Aufwendungen erst rückwirkend erstattet. Solange der KITA-Verbund im Auftrag der Gemeinde Kleinmachnow diese Aufgaben wahrnimmt, verbleibt dieser Betrag in den Rücklagen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

3.7. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

In den Jahren 2009 bis 2020 hat die Gemeinde dem KITA-Verbund Investitionszuschüsse i.H.v. insgesamt T€ 2.944,5 gewährt. Diese werden als Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen passivisch ausgewiesen und über die Laufzeit von 5 bis 50 Jahren erfolgswirksam aufgelöst. Im Berichtsjahr erhielt der KITA-Verbund Zuschüsse für die Sanierung der Villa "Lustig" i.H.v. insgesamt T€ 1.033,0. Der Auflösungsbeitrag in 2020 beträgt T€ 51,4 (Vorjahr: T€ 48,8).

3.8. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen. Ferner werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2020 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand am 31.12.2020 €
Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses	9.500,00	8.674,77 (V) 825,23 (A)	9.000,00	9.000,00
Jahresabschlusserstellung und Beratung	12.000,00	12.000,00 (V) 778,19 (V) 121,81 (A)	15.500,00	15.500,00
Kfz-Versicherungen	900,00		900,00	900,00
Urlaubsansprüche Beschäftigte	69.766,60	30.504,42 (V)	36.110,66	75.372,84
Altersteilzeit	74.037,52	38.053,44 (V)	23.279,06	59.263,14
Rückstellung für Aufbewahrung	57.199,00	0,00 (V)	0,00	57.199,00
Mehrarbeit Beschäftigte	52.266,65	24.082,99 (V)	1.179,03	29.352,69
Nachzahlung Gehalt	0,00	0,00 (V)	46.715,25	46.715,25
ausstehende Abrechnung der Gemeinde (sonst. BK)	9.700,00	7.335,70 (V) 2.364,30 (A)	36.548,66	36.548,66
	285.368,77	121.439,51 (V) 3.311,34 (A)	169.232,66	329.850,58

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

3.9. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/verbundenen Unternehmen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Sicherheiten für die Verbindlichkeiten werden nicht gestellt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde handelt es sich im Wesentlichen (T€ 290,0) um Verbindlichkeiten aus zu viel gezahlten Betriebskostenzuschüssen der Gemeinde für 2020.

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) unter Beachtung der EigV erstellt.

4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgliedert. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Lagebericht Seite 5.

Zusammensetzung:

	2020 €	Vorjahr €
Zuschüsse öffentliche Hand	7.471.271,88	7.094.532,28
Elternbeiträge	1.297.538,70	1.709.761,64
Essengeld	160.874,72	206.797,79
Tagespflege	425.551,77	457.741,74
Sonstige Erlöse	5.044,34	10.311,54
	<u>9.360.281,41</u>	<u>9.479.144,99</u>

4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen i.H.v. T€ 51,4 (Vorjahr: T€ 48,8) werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

5. Sonstige Angaben

5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus den abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen bestehen finanzielle Verpflichtungen in den folgenden Jahren i.H.v. T€ 1.471,4 (Vorjahr: T€ 1.108,5).

Seit dem 01.01.1997 besteht eine Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungswerk Brandenburg – Zusatzversorgungskasse. Damit verbunden ist eine Betriebsrentenzusage. Die umlagepflichtigen Gehälter betragen 2020 T€ 6.305,0 (Vorjahr: T€ 6.129,1). Die Umlage betrug 1,10 %, der Zusatzbeitrag betrug 4,8 % (davon Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 2,4 %). Der Zusatzbeitrag für 2020 beträgt T€ 302,6, die Umlagen T€ 69,4.

Weitere finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen oder vermerkt sind und für die Beurteilung der finanziellen Lage von Bedeutung sind, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

5.2. Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

5.3. Arbeitnehmer*Innen

Die durchschnittliche Zahl der während des Berichtsjahres beschäftigten Arbeitnehmer*Innen beträgt 157 davon männlich 22, weiblich 135; im Vorjahr: 157 davon männlich 20, weiblich 137. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Lagebericht Punkt 2.2.3.

5.4. Gesamtbezüge

Hinsichtlich der Bezüge der Werkleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen. An die Mitglieder dieses Werkausschusses wurden im Berichtsjahr Sitzungsgelder i.H.v. € 1.480,00 (Vorjahr: € 651,00) gezahlt.

Organmitgliedern wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

5.5. Abschlussprüferhonorar

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer i.H.v. T€ 9,0 ist ausschließlich für die Abschlussprüfung bestimmt.

5.6. Nachtragsbericht

Die anhaltende Corona-Pandemie beeinflusst weiterhin die Einnahmesituation des KITA-Verbundes. Auch im Jahr 2021 wird es wieder zu Ausfällen bei den Elternbeiträgen kommen. Im Gegenzug wird es zwar wieder pauschalierte Erstattungen durch den Landkreis/das Land geben, diese sind aber nicht kostendeckend.

Die Corona-Richtlinie „Elternbeiträge“ des Landes regelt die pauschalierte Zahlung des Landes für entgangene Elternbeiträge. Die Regelung zur Abrechnung in Anspruch genommener Kinderbetreuung sieht eine sehr differenzierte Rechnungslegung vor. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, erhöht sich der Arbeitsaufwand im Sachgebiet Betreuung massiv.

Ein im Jahre 2020 begonnenes Kündigungsschutzklageverfahren wurde noch im Dezember 2020 beendet. Die Klägerin wurde ab 05.01.2021 wieder in ihrer alten Funktion beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endet jedoch im Zuge eines Vergleichs zum 31.03.2021 und mit der Zahlung einer Abfindung in Höhe von 20.000,00 €.

Die Bauarbeiten in der „Villa Lustig“ wurden im Dezember 2020 abgeschlossen und es erfolgte die Innutzugnahme. Im Zuge der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass – entgegen der Planung - eine Komplettsanierung des Dachstuhls und somit die Erneuerung der Blitzschutzanlage erforderlich wurde. Bei der Bauabnahme wurde festgestellt, dass die Installation einer Blitzschutzanlage nicht realisiert wurde. Da die Baugenehmigung aber mit der Maßgabe erteilt wurde, ist die Installation nachzuholen. Der Architekt hat Anfang März 2021 dafür ein entsprechendes Angebot eingeholt und die Beauftragung empfohlen. Nachträglich werden dafür Kosten in Höhe von ca. 9.500,00 € entstehen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

5.7. Organe

Nach § 4 der Betriebssatzung sind Organe des KITA-Verbundes die Gemeindevertretung, der Werksausschuss und die Werkleitung.

Zur Werkleiterin ist Frau Susanne Feser bestellt worden.

Der Werksausschuss wurde 2019 neu gewählt. Er setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung aus 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 Beschäftigtenvertretern zusammen:

Gemeindevertreter/-innen

Frau Kathrin Heilmann, (Vorsitzende),

Lehrerin/Beamtin/Staatliches Schulamt,

Frau Friederike Linke, (stellv. Vorsitzende),

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Büroleiterin/Deutscher Bundestag
(zur Zeit Elternzeit),

Frau Astrid Winde,

Archivangestellte Staatsbibliothek zu Berlin,

Frau Alexandra Pichl,

Landesvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg

Herr Max Steinacker,

Diplom-Volkswirt im Ruhestand,

Frau Nicole Roß,

Rentnerin.

Beschäftigtenvertreter/-innen

Frau Sabine Horn (bis 30.09.2020),

Leiterin Hort "Ein Stein", KITA-Verbund Kleinmachnow,

Frau Bärbel Gringmuth (ab 01.10.2020),

Leiterin Kita "Waldhäuschen", KITA-Verbund Kleinmachnow,

Herr Michel Simon (bis 30.09.2020),

Sachgebietsleiter Personal KITA-Verbund Kleinmachnow

Frau Heike von Gagern (ab 01.10.2020),

Leiterin Kita "Ameisenburg", KITA-Verbund Kleinmachnow,

Frau Anke Kassek,

stellv. Leiterin Kita "Am Seeberg", KITA-Verbund Kleinmachnow.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang zum 31.12.2020

5.8. Ergebnisverwendung

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde von der Gemeindevertretung am 28.05.2020 mit Beschluss DS-Nr. 059/20 festgestellt; er weist einen Jahresüberschuss i.H.v. € 2.610,83 und einen Bilanzgewinn i.H.v. € 0,00 aus. Der Werkleiterin wurde für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. € 1.663,03 (Vorjahr: Jahresüberschuss i.H.v. € 2.610,83) ab. Unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einstellungen in die Rücklagen wird ein Bilanzgewinn i.H.v. € 0,00 ausgewiesen.

Kleinmachnow, den 26.03.2021


.....
Susanne Feser
Werkleiterin KITA-Verbund

Anlagen

Anlage 1

INHALT	Seite
1. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS	2
1.1 GESCHÄFTSMODELL	2
1.2 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	2
1.3 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	3
2. WIRTSCHAFTSBERICHT	3
2.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION – DARSTELLUNG DER LAGE	3
2.1.1 Geschäftsverlauf	3
2.1.2 Entwicklung der Anzahl der durchschnittlich pro Jahr betreuten Kinder	5
2.1.3 Entwicklung der Einnahmen bei den Elternbeiträgen	5
2.2 ERTRAGSLAGE	7
2.2.1 Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres 2020 im Vergleich zum Vorjahr	7
2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge	11
2.2.3 Personalaufwand	12
2.2.4 Abschreibungen	17
2.2.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen	17
2.3 FINANZLAGE	18
2.3.1 Allgemein	18
2.3.2 Die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde und mit verbundenen Unternehmen	18
2.4 VERMÖGENSLAGE	21
2.4.1. Vermögensstruktur	21
2.4.2. Kapitalstruktur	25
3. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT	27
3.1 Änderungen in den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten	28
3.2 Chancen und Risiken	30

1. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

1.1 GESCHÄFTSMODELL

Der KITA-Verbund Kleinmachnow wird seit dem 01.07.1991 als Eigenbetrieb der Gemeinde durch eine Werkleiterin geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow am 10.12.2009 beschlossen (Veröffentlichung im Amtsblatt 16/2009 der Gemeinde Kleinmachnow am 23.12.2009).

Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit des KITA-Verbundes Kleinmachnow sind die institutionelle Kinderbetreuung als kommunaler Träger sowie die Vermittlung der in Kleinmachnow befindlichen Kindertagespflegestellen und der Abschluss der entsprechenden Betreuungsverträge. Insgesamt unterhält der KITA-Verbund unverändert elf Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde.

Gesetzliche Grundlagen für den Betrieb sind im Wesentlichen das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (KJHG), das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) zuletzt geändert am 25.06.2020, die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019, das HGB, die Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Am 26.05.2019 fanden in Brandenburg Kommunalwahlen statt. Infolgedessen wurde am 19.06.2019 in der Gemeindevertretung für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Werksausschuss entsprechend der Betriebssatzung § 7 neu gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an (6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 3 Beschäftigte des Eigenbetriebes). Im Wirtschaftsjahr 2020 fanden vier reguläre Sitzungen des Werksausschusses KITA-Verbund statt. Eine für den 31.03.2020 einberufene Sondersitzung ist Corona bedingt entfallen.

Das Finanzamt Potsdam stellte am 11.04.2019 mit seinem Freistellungsbescheid für 2015 bis 2017 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer fest, dass der Eigenbetrieb „KITA-Verbund“ der Gemeinde Kleinmachnow nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Gemäß diesem Bescheid ist der KITA-Verbund Kleinmachnow von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Im Wirtschaftsjahr 2020 ist der Eigenbetrieb seinen satzungsmäßigen Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung nachgekommen.

1.2 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Der KITA-Verbund unterhält keine Zweigniederlassungen.

1.3 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Der KITA-Verbund war nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

2. WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION – DARSTELLUNG DER LAGE

2.1.1 Geschäftsverlauf

Zusammenfassend betrachtet war für das Wirtschaftsjahr 2020 ein positiver Geschäftsverlauf zu verzeichnen. Die Zuweisung der Gemeinde zum laufenden Betrieb des KITA-Verbundes wurde in geplanter Höhe (T€ 2.896,3) an den KITA-Verbund ausgezahlt, sie wurde jedoch nicht in vollem Umfang benötigt. Die Gründe dafür werden im nachfolgenden Text ausführlich beschrieben. Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von T€ 290,0 werden im Jahresabschluss als Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow ausgewiesen.

Verschiedene Ursachen führten zu Abweichungen von dem am 19.11.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossenen Wirtschaftsplan des KITA-Verbundes für das Jahr 2020. Das erforderte im III. Quartal 2020 die Erarbeitung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan.

In der Ursprungsplanung wurde von einer Fertigstellung des Erweiterungsbaus für den Hort „Am Hochwald“ zu Anfang August ausgegangen. Ein Beschluss der Gemeindevertretung führte zu einer Unterbrechung der Baumaßnahme, sodass die geplante Fertigstellung nicht realisiert wurde. Das erforderte in größerem Umfang Plananpassungen im Bereich der Raumkosten sowie der Abschreibungen.

Durch den Ausbruch von SARS-COV-2 kam es im Frühjahr 2020 in Brandenburg vorübergehend zur Schließung aller Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 04.06.2020 für die Monate April und Mai keine Elternbeiträge zu erheben. Entsprechend der zum 01.04.2020 in Kraft getretenen Förderrichtlinie (RL Kita-Elternbeitrag Corona) zu den ausfallenden Kita-Elternbeiträgen aufgrund der Corona-Kitaschließungen konnten Anträge auf Zuwendung für die entgangenen Einnahmen für die Nichterhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung für die Monate April und Mai über den Landkreis an das Land gestellt werden. Nach der Richtlinie konnte für Kinder, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten, ein nach Altersstufen gestaffelter Pauschbetrag beantragt werden. Unter Berücksichtigung der pauschalier-ten Erstattungsleistungen des Landes und der Abrechnung des Monats Juni für Kinder mit genehmigter Notbetreuung war zum Zeitpunkt der Nachtragsplanung von einer Mindereinnahme bei den Elternbeiträgen in Höhe von rund T€ 110,0 auszugehen.

Des Weiteren wurde im Nachtragshaushalt berücksichtigt, dass aufgrund der Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise einige für das Jahr 2020 geplanten Investitionen verschoben werden mussten. Damit verbunden waren ebenfalls Änderungen in den geplanten Aufwendungen für Abschreibung.

Insgesamt ergaben sich im Nachtrag gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan ein um T€ 30,9 erhöhter Zuschussbedarf zum laufenden Betrieb sowie eine Erhöhung des investiven Zuschusses für die Sanierung des Grundstücks und Gebäudes Steinweg 2 + 4 um T€ 70,0.

Die Erträge des KITA-Verbundes wurden in 2020 hauptsächlich durch die Zuschüsse für das notwendige pädagogische Personal, die Elternbeiträge, die Erstattungen von Einnahmeausfällen aufgrund von Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung sowie aufgrund der Corona bedingten Schließungen der Einrichtungen im Frühjahr, die Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen sowie die sonstigen betrieblichen Erträge beeinflusst (vgl. Punkt 2.2.1 u. Punkt 2.2.2).

Der Personalaufwand (Ist T€ 7.612,0 / Plan T€ 7.457,6), der Materialaufwand - (Wareneinkauf Verpflegung – (Ist T€ 221,0 / Plan T€ 289,6), die Aufwendungen für Abschreibungen (Ist T€ 274,5 / Plan T€ 347,6) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Ist T€ 1.343,7 / Plan T€ 1.661,1) gehören zu den Aufwänden, die im Berichtsjahr den größten Einfluss auf das Jahresergebnis des KITA-Verbundes hatten. Insbesondere die Corona-bedingten Auflagen aus den jeweils aktuellen Eindämmungsverordnungen und Allgemeinverfügungen wirkten sich auf den Geschäftsbetrieb aus und waren Ursache für den Mehr- oder Minderaufwand in den einzelnen Positionen.

Der Minderaufwand (T€ 68,6) im Bereich „Wareneinkauf Verpflegung“ beruht zum einen darauf, dass im Jahresdurchschnitt 57 Kinder weniger betreut wurden als geplant. Zum anderen war aufgrund des Corona-Lockdowns der Regelbetrieb in den Einrichtungen des KITA-Verbundes zeitweise eingestellt. Nach erfolgter Anspruchsprüfung wurde in einzelnen Einrichtungen eine Notbetreuung angeboten. Während dieser Zeit war auch nur eine sehr geringe Anzahl von Kindern mit Frühstück, Mittagessen, Obst, Vesper und Getränken zu versorgen.

Zum Personalaufwand wird unter Punkt 2.2.3 und zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter Punkt 2.2.5 ausführlicher berichtet.

Die Absenkung der Umsatzsteuer vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 wirkte sich positiv auf den gesamten Geschäftsverlauf des KITA-Verbundes aus. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wirkte sich kostensparend auf alle möglichen Anschaffungen und in Anspruch genommenen Dienstleistungen aus. Insbesondere bei der Abrechnung der umfangreichen Baumaßnahmen – die Sanierung und Erweiterung des Objektes Steinweg 2 + 4 sowie die raumluft- und brandschutztechnische Sanierung des Objektes Promenadenweg 10 – und bei der Realisierung der geplanten Investitionen

fürte die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes zu einer Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Im Sachgebiet Haushalt/Finanzen konnte vor allem der Bereich der Rechnungsverarbeitung und -archivierung weitgehend digitalisiert werden. Sowohl E-Rechnungen als auch Rechnungen in Papierform werden elektronisch weiterverarbeitet. Dies beinhaltet die Belegerfassung, die Rechnungsfreigabe über ein entsprechendes Tool der Buchhaltungssoftware Diamant 3 als auch die anschließende Übergabe der Belege in das Kyocera Dokumentenmanagementsystem zur revisionssicheren Archivierung.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ist im Sachgebiet Betreuung der Einstieg in die Einführung der digitalen Kinderakte geplant.

2.1.2 Entwicklung der Anzahl der durchschnittlich pro Jahr betreuten Kinder

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1.211 Kinder	1.214 Kinder	1.200 Kinder	1.138 Kinder	1.150 Kinder	1.164 Kinder	1.151 Kinder	1.130 Kinder	1.105 Kinder	1.063 Kinder

Die Zahl der in den letzten 10 Jahren betreuten Kinder liegt im Durchschnitt bei 1.153 Kindern pro Jahr. Mit durchschnittlich 1.063 betreuten Kindern wurden im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zum Planansatz (1.120) im Jahresdurchschnitt 57 Kinder weniger betreut. Seit 2016 sind die Kinderzahlen rückläufig.

2.1.3 Entwicklung der Einnahmen bei den Elternbeiträgen

Bei der ursprünglichen Planung für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde bei den Elternbeiträgen von einer Einnahme in Höhe von T€ 1.600,0 ausgegangen. Aufgrund der seit März 2020 bestehenden Corona-Krise kam es bei den Elternbeiträgen in den Monaten April bis Juni zu Einnahmeausfällen in Höhe von T€ 110,0. Diese Minderung bei den Elternbeiträgen wurde im Rahmen der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes berücksichtigt, sodass die korrigierte Planung von Einnahmen in Höhe von T€ 1.490,0 ausging. Tatsächlich nahm der KITA-Verbund T€ 1.170,7 an Elternbeiträgen ein.

Für bestimmte Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen wurden beim Landkreis Ausgleichzahlungen beantragt (vgl. Punkt 2.2.1). Die in 2020 tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge und die erstatteten Einnahmeausfälle ergeben insgesamt T€ 1.606,0. Dies entspricht fast den im Ursprung für das Jahr 2020 geplanten Einnahmen bei den Elternbeiträgen.

Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Eltern, die den Höchstbetrag für die Betreuung ihrer Kinder zahlen, auf durchschnittlich 42 % (Vorjahr 40 %).

Vorgenommene Überprüfungen von Einkommensverhältnissen führten im Berichtsjahr zu Nachforderungen von Elternbeiträgen in Höhe T€ 19,1.

2.2 ERTRAGSLAGE

2.2.1 Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres 2020 im Vergleich zum Vorjahr

Bezeichnung	Plan Berichtsjahr T€	Ergebnis Berichtsjahr T€	Abweichung Plan/Ist T€	Ergebnis 2019 Vorjahr T€	Abweichung zum Vorjahr T€
Elternbeiträge	1.490,0	1.170,7	-319,3	1.594,4	-423,7
Zusatzbeiträge (Überziehen vereinbarte Betreuungszeit)	0	0,3	0,3	1,0	-0,7
Ferienbeiträge	11,0	5,9	-5,1	12,5	-6,6
Kostenerstattung Be- treuung Kinder ander- rer Kommunen	80,0	120,6	40,6	101,9	18,7
Ausgleich Einnahme- ausfälle (beitrags- freies Kitajahr, vorzeitige Einschulung, KitaBBV)	181,0	435,3	254,3	207,0	228,3
Einnahmen f. Mittag- essen Kinder	200,4	152,7	-47,7	197,5	-44,8
Einnahmen f. Mittag- essen Betreuer/Gäste	7,1	8,2	1,1	9,3	-1,1
Sonstige Zuschüsse	0	0	0	0	0
Sonstige Ertragszu- schüsse	1,1	1,9	0,8	2,2	-0,3
Erlöse Feste/Veran- staltungen m. Kindern	5,0	1,0	-4,0	9,4	-8,4
Sonstige Erlöse	3,7	3,5	-0,2	0,0	3,5
Erlöse sonstige Dienstleistungen	0,7	0,6	-0,1	0,9	-0,3
Zuschuss d. Ge- meinde zum laufen- den Betrieb	2.896,3 (siehe auch Pkt. 2.3.2.1)	2.606,3	-290,0	2.537,0	69,3
Zuschuss notwendi- ges pädagogisches Personal	4.407,9	4.265,5	-142,4	4.268,9	-3,4
Zuschuss notwendi- ges pädagogisches Personal (Vorjahr)	100,0	162,3	62,3	79,4	82,9
Zwischensumme Umsatzerlöse des KITA-Verbundes	9.384,2	8.934,8	-449,4	9.021,4	-86,6
Elternbeiträge Tages- pflege	120,0	90,6	-29,4	121,3	-30,7
Zuschuss Landkreis Anteil Tagespflege	350,0	334,9	-15,1	335,7	-0,8
Zuweisung Gemeinde für die Umsetzung der TP-RiLi	0,0	0,0	0,0	0,7	-0,7
Zwischensumme Umsatzerlöse Tagespflege	470,0	425,5	-44,5	457,7	-32,2
Umsatzerlöse gesamt	9.854,2	9.360,3	-493,9	9.479,1	-118,8

Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 EigV:

Im Vergleich zum Vorjahr erzielte der KITA-Verbund T€ 118,8 weniger Umsatzerlöse.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

Die Erträge und Aufwendungen, die den Positionen Tagespflege zuzuordnen sind, müssen immer ausgeglichen sein (siehe Erläuterung Tagespflege). Löst man die Mindererträge für die Tagespflege aus der Betrachtung der Umsatzerlöse heraus, da bei den Aufwendungen für diese Tagespflegepositionen ein Minderaufwand in gleicher Höhe entsteht, ergibt sich für die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr ein Minderertrag von T€ 86,6. Die Ertragskonten für die Tagespflege sind jedoch den Umsatzerlösen zuzuordnen, somit ergibt sich hier für das Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr eine Minderung um T€ 118,8.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Abweichungen für die wesentlichen Erlöspositionen genauer betrachtet:

Elternbeiträge

Gegenüber dem Vorjahr wurden im Jahr 2020 wesentlich weniger Elternbeiträge eingenommen (T€ 1.170,7 / Vj. T€ 1.594,4). Pandemie bedingt weichen die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Situation im Jahr 2020 so stark von der Normalität ab, dass ein Vergleich der Einnahmen für Elternbeiträge mit dem Vorjahr nicht aussagekräftig ist.

Kostenerstattung Betreuung Kinder anderer Kommunen

Im Jahr 2020 wurden im KITA-Verbund wieder Kinder aus anderen Kommunen betreut. Die Rechnungslegung gegenüber den Fremdkommunen erfolgte Anfang Dezember 2020. Die Abrechnungssumme betrug insgesamt T€ 312,3. Davon entfallen auf die Kostenerstattung von Betreuungskosten T€ 120,6 (Vj. T€ 101,9). Auf die Kostenerstattung von Personalkosten entfallen T€ 191,7 (Vj. T€ 164,3).

Bis zum 31.12.2020 waren Forderungen in Höhe von T€ 83,2 ausgeglichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 bestanden aus der Abrechnung noch Forderungen gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf (T€ 107,6) sowie gegenüber der Stadt Zossen (T€ 15,3). Die Forderungen wurden angemahnt.

Ausgleich von Einnahmeausfällen (beitragsfreies Jahr vor der Einschulung, KitaBBV und Corona)

Im Wirtschaftsjahr 2020 liegen die erhaltenen Ausgleichszahlungen (T€ 435,3) um T€ 254,3 über dem Plan und um T€ 228,3 über den erhaltenen Zahlungen im Vorjahr.

Die erhaltenen Ausgleichszahlungen aufgrund der Beitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung zusammen mit den Erstattungen nach KitaBBV betragen T€ 218,4.

Dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend, wurden die Erstattungen der Einnahmeausfälle durch das Land aufgrund der **Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr** im Wirtschaftsplan 2020 nach dem Niederstwertprinzip berücksichtigt. Im Planansatz (T€ 173,0) ging der KITA-Verbund von 115 Kindern aus (Ansatz Pauschalbetrag 125,00 € pro Kind/Monat entsprechend KitaG §§ 17a u. 17b Abs. 1). Beantragt wurde der tatsächliche Einnahmeausfall (KitaG § 17b Abs. 2).

Bis zum Ende des Jahres 2020 zahlte der Landkreis entsprechend seiner erteilten Bescheide nur erhöhte Einnahmeausfälle bis 149,99 € pro Kind und Monat. Für Einnahmeausfälle von Elternbeiträgen, die den Pauschalbetrag um mindestens 20 % übersteigen (>150,00 € pro Kind/Monat), erteilte der Landkreis am 22.11.2019 einen ablehnenden Bescheid. Dagegen wurde Widerspruch eingelegt. Mit der abschließenden rechtlichen Prüfung und Begleitung wurde das Berliner Büro VEST Rechtsanwälte PartG mbH Klaus & Trenner beauftragt.

Im Berichtsjahr beantragte der KITA-Verbund Erstattungen aufgrund der Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr in Höhe von insgesamt T€ 259,7. Ausgleichszahlungen durch den Landkreis erfolgten in Höhe von T€ 209,3. Einnahmeausfälle in Höhe von T€ 50,4 wurden bisher nicht erstattet.

Die **Kita Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)** regelt die Unzumutbarkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen für Geringverdiener und Bezieher öffentlicher Leistungen. Im Planansatz 2020 wurden dafür Ausgleichszahlungen in Höhe von T€ 8,0 berücksichtigt. Aufgrund der Stichtagsmeldungen des KITA-Verbundes und der vorgenannten gesetzlichen Regelung erstattete der Landkreis für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 Einnahmeausfälle in Höhe von T€ 9,1 (61 Kinder x 12,50 € x 5 Monate).

Im Wesentlichen ist die hohe Abweichung auf **Ausgleichszahlungen** zurückzuführen, die der KITA-Verbund **aufgrund der Corona bedingten Schließungen** vom 18.03.2020 – 14.06.2020 erhalten hat. Das Land Brandenburg erließ am 25.03.2020 eine Richtlinie, wonach ab dem 01.04.2020 pauschalierte Beträge für entgangene Elternbeiträge beantragt werden konnten. Für die Monate April bis Juni erhielt der KITA-Verbund insgesamt T€ 216,9 Ausgleichszahlungen für Corona bedingte Einnahmeausfälle.

Zuschuss des Landkreises für das notwendige pädagogische Personal

Der Landkreis zahlte an den KITA-Verbund im Wirtschaftsjahr 2020 einen Zuschuss für das notwendige pädagogische Personal in Höhe von T€ 4.265,5 (Vorjahr T€ 4.268,9). In der Planung für das Jahr 2020 wurde mit Zuschüssen in Höhe von T€ 4.407,9 gerechnet.

Der Grund für die Abweichung gegenüber dem Planwert (T€ 142,4) resultiert aus der geringeren Anzahl tatsächlich betreuter Kinder im Jahr 2020. Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde mit durch-

schnittlich 1.120 Kindern geplant. Durchschnittlich waren 1.063 Kinder in Betreuung, also 57 Kinder weniger als geplant. Der größte Rückgang der Kinderzahlen war bei Kindern mit Mehrbedarf im Kindergartenbereich sowie bei Kindern mit Grundbedarf im Hortbereich zu verzeichnen.

Verglichen mit dem Vorjahr ist die Höhe der Zuschüsse nahezu identisch. Dies begründet sich neben der Tarifsteigerung im März 2020 und einem gestiegenen Durchschnittssatz vor allem durch die Änderung des Betreuungsschlüssels im Elementarbereich zum 01.08.2020 von 1:11 auf 1:10 sowie durch die gleichzeitige Erhöhung der Bezuschussung dieser Altersgruppe von 86,4 % auf 87,6 %.

Im Dezember des Berichtsjahres erhielt der KITA-Verbund die endgültige Mitteilung über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für das Jahr 2019 (Endabrechnung). Daraus ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von T€ 162,3. Diese wird separat ausgewiesen (Zuschüsse päd. Personal Vorjahr). Bis dahin wurde die Bezuschussung als Abschlag auf der Basis der Arbeitgeberaufwände aus dem Jahr 2018 vorgenommen.

Durch die Corona-Pandemie ergaben sich im Bereich der Zuschüsse zum notwendigen pädagogischen Personal keine Auswirkungen, diese wurden in voller Höhe durch den Landkreis entsprechend der Stichtagsmeldungen gezahlt (Grundlage: abgeschlossene Betreuungsverträge).

Der „Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten“ (Richtlinie Kita-Betreuung) entsprechend hat der KITA-Verbund Zuschüsse in Höhe von T€ 82,8 für die Betreuung von 138 Kindern mit erweitertem Mehrbedarf (> 8 h im Krippen- und Kindergartenbereich) erhalten, da an den Stichtagen 01.12.2019 und 01.03.2020 in allen Einrichtungen mehr als das notwendige pädagogische Personal vorgehalten wurde. Die Richtlinie wurde zunächst bis zum 31.12.2022 verlängert. In den Jahren 2021 und 2022 muss dann abweichend trägerweit über das gesamte Jahr mindesten das notwendige pädagogische Personal vorgehalten werden, um den Zuschuss in voller Höhe zu erhalten.

Kindertagespflege (Aufwand und Ertrag ausgeglichen; T€ 425,5 / Vj. T€ 457,7)

Der KITA-Verbund hat mit Wirkung zum 01.01.2009 die Betreuung und Vermittlung der Kindertagespflegestellen übernommen. Da den Erlösen (T€ 425,5 = Elternbeitrag T€ 90,6 u. Erstattung der geleisteten Aufwendungen zur Finanzierung der Kindertagespflege durch den Landkreis T€ 334,9) immer Aufwendungen (T€ 425,5 = Auszahlungen an die Tagespflegepersonen) in gleicher Höhe gegenüberstehen, wurde das Jahr 2020 im Gesamtergebnis ohne jegliche Differenz zwischen Landkreis und KITA-Verbund abgeschlossen.

2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge

In Summe liegen die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 324,5 über denen des Vorjahres (T€ 565,9 / Vj. T€ 241,4). Im Berichtsjahr selbst liegen die Erträge um T€ 131,4 über dem Plan.

Im Wesentlichen sind die höheren Erträge im Vergleich zum Vorjahr auf einen von der Gemeinde erhaltenen Ertragszuschuss zur Finanzierung der Sanierung der raumluft- und brandschutztechnischen Anlagen in der Kita „Ameisenburg“ zurückzuführen (T€ 345,0). Hinzu kam eine notwendige Nachfinanzierung der abschließenden Planungsleistungen dieser Maßnahme (T€ 7,9).

Des Weiteren fielen die Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz höher aus als im Vorjahr (T€ 153,1 / Vj. T€ 124,9).

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sind im Berichtsjahr in der Höhe ähnlich wie im Vorjahr (T€ 3,3 / Vj. T€ 2,8).

In der Position „Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens“ liegt das Ergebnis im Vergleich der Wirtschaftsjahre 2020 und 2019 ebenfalls im ähnlichen Bereich (T€ 51,4 / Vj. 48,8). Im Vergleich zum Planansatz liegt das Ergebnis jedoch um T€ 6,1 unter dem Planwert. Ursache dafür ist eine spätere Inbetriebnahme nach der Sanierung des Gebäudes Steinweg 2 + 4 als geplant, demzufolge reduzierten sich der Aufwand für Abschreibung sowie die Erträge aus Auflösung des Sonderpostens im Jahr 2020.

2.2.3 Personalaufwand

Übersicht Beschäftigte

	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2019
	Ist	Ist	Ist
Pädagogische Fachkräfte	142	140	142
In Arbeit	115	113	115
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	3	3	3
Elternzeit	9	11	11
In Ausbildung	6	8	8
Langzeitkrank	6	2	2
Befristete Rente	2	2	2
In ATZ /Arbeitsphase	0	1	1
In ATZ /Freizeitphase	1	0	0
Technische Beschäftigte	25	24	25
In Arbeit	25	24	25
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	0	0	0
Elternzeit	0	0	0
Langzeitkrank	0	0	0
Geschäftsleitung	8	9	9
In Arbeit	7	8	8
Langzeitkrank	1	0	0
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	0	0	0
Elternzeit	0	0	0
In ATZ /Arbeitsphase	0	0	0
In ATZ /Freizeitphase	0	1	1
FSJ	6	6	5
Geringfügig Beschäftigte	1	2	2
Beschäftigte gesamt	182	181	183

	Jahr 2020	Jahr 2019
Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten	157	157
davon Frauen	135	137
davon Männer	22	20

Stellenübersicht

Arbeitsbereich	Stellenübersicht 2020 (Plan)	Ist 31.12.2020	Ist 01.01.2020	Ist 31.12.2019
1. Kindertagesstätten				
Pädagogische Fachkräfte	109,000	102,400	103,60	107,350
Techn. Beschäftigte	24,500	23,550	22,550	23,550
davon Küche	7,500	7,375	7,500	7,500
davon Reinigung	11,000	11,175	10,050	10,050
davon Hausmeister	6,000	5,000	5,000	6,000
2. Geschäftsleitung	7,675	6,400	7,325	7,325
Gesamt	141,175	132,35	133,475	138,225

Entwicklung des Personalaufwandes im Vergleich zum Vorjahr

	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Plan – Ist 2020 €	Ist 2019 €
Gehälter Pädagogen	4.958.300,00	5.153.422,05	195.122,05	4.990.846,48
SV Pädagogen	1.008.000,00	1.010.342,29	2.342,29	986.366,06
Altersversorgung	173.600,00	175.909,73	2.309,73	173.507,30
ATZ Pädagogen	24.000,00	29.118,57	5.118,57	32.366,33
Sonstige Personalkosten	11.500,00	36.298,51	24.798,51	-47.650,61
Pädagogen gesamt	6.175.400,00	6.405.091,15	229.691,15	6.135.435,56
Gehälter techn. MA	822.100,00	805.309,07	-16.790,93	778.182,00
SV techn. MA	167.100,00	155.798,60	-11.301,40	152.856,76
Altersversorgung	28.800,00	27.768,58	-1.031,42	27.419,53
ATZ techn. MA	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Personalkosten	1.200,00	-5.404,84	-6.604,84	-2.000,96
Techn. MA gesamt	1.019.200,00	983.471,41	-35.728,59	956.457,33
Gehälter Geschäftsleitung	401.100,00	407.813,16	6.713,16	388.965,36
SV Geschäftsleitung	81.500,00	80.394,68	-1.105,32	78.907,91
Altersversorgung	14.000,00	14.575,75	575,75	14.150,57
ATZ GL	-39.000,00	-35.640,76	3.359,24	-37.195,86
Sonstige Personalkosten	200,00	7.943,71	7.743,71	-145,57
Geschäftsleitung gesamt	457.800,00	475.086,54	17.286,54	444.682,41
Umlage FSJler	9.400,00	6.175,00	-3.225,00	5.930,00
Taschengeld FSJler	26.600,00	17.962,90	-8.637,10	17.506,27
SV FSJler	10.800,00	7.222,61	-3.577,39	7.034,65
FSJler gesamt	46.800,00	31.360,51	-15.439,49	30.470,92
Sonstige freiwillige so- ziale Aufwendungen	0,00	9,67	9,67	167,76
Altersversorgung Ver- rechnung Vorjahr	0,00	-721,47	-721,47	-405,14
Personalkosten- erstattungen gesamt	-241.600,00	-282.278,32	-40.678,32	-241.491,12
Personalaufwand Gesamt	7.457.600,00	7.612.019,49	154.419,49	7.325.317,72

Erläuterungen zu den Personalkosten und zu den Personalkostenerstattungen

Im Berichtsjahr ist gegenüber dem geplanten Personalaufwand ein Mehraufwand von insgesamt T€ 154,4 zu verzeichnen. Die Ursachen dafür werden in den nachfolgenden Absätzen genauer betrachtet.

a) Allgemein

Zum 01.03.2020 erfolgte die letzte der drei Tarifierhöhungen (1,06 %) aus den Tarifvertragsverhandlungen in 2018. Im Jahr 2020 kam es zu neuen Tarifverhandlungen, zu denen im Oktober Einigung erzielt wurde. Beschlossen wurden Tarifsteigerungen in Höhe von 3,2 % (1,4 % bzw. mind. 50,00 € zum 01.04.2021, weitere 1,8 % zum 01.04.2022). Zudem wird die Jahressonderzahlung in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich erhöht. Die Vollarbeitszeit wird in zwei Schritten zum 01.01.2022 und 01.01.2023 jeweils um 30 Minuten auf dann 39 Stunden/Woche reduziert.

Ein weiterer Bestandteil der Verhandlungen ist der "**Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020**", der am 25.10.2020 abgeschlossen wurde. Durch diesen erhielten alle Beschäftigten, die zwischen März und Oktober Entgelt erhalten haben, eine Einmalzahlung, abhängig von ihrer individuellen Entgeltgruppe sowie der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zum Stichtag 01.10.2020. Im KITA-Verbund waren in Summe 169 Beschäftigte anspruchsberechtigt. Es wurden T€ 82,6 ausgezahlt, die vorab nicht planbar waren und den Personalaufwand deutlich erhöhten.

b) Personalaufwand Pädagogen

Der tatsächliche Aufwand für das pädagogische Personal lag im Berichtsjahr um T€ 229,7 über dem geplanten Aufwand, was sich wie folgt begründet:

Trotz erneut leicht rückläufiger Kinderzahlen wurde bei der Planung für das Jahr 2020, wie auch im Vorjahr, von 109 Stellen im pädagogischen Bereich ausgegangen, um Bedarfsspitzen abzudecken. Im Wirtschaftsjahr 2020 waren durchschnittlich nur 104,44 Stellen tatsächlich besetzt. Gleichzeitig ergab sich durch die rückläufigen Kinderzahlen ein verminderter Personalbedarf, so dass das notwendige pädagogische Personal sowie der Personalüberhang zur Abdeckung von Bedarfsspitzen trotz allem vorgehalten werden konnten.

Im Berichtsjahr befanden sich zwischenzeitlich bis zu 16 Erzieherinnen im Beschäftigungsverbot, in Mutterschutz oder in Elternzeit. Um die Personalengpässe in den Einrichtungen zu kompensieren, wurden verstärkt neue Fachkräfte eingestellt, was zunächst einen höheren Personalaufwand bedeutete. Für Mitarbeiterinnen im Beschäftigungsverbot und im Mutterschutz wurden gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz (U2-Umlage) T€ 153,1 erstattet. Entsprechend den Buchungsvorschriften gehören diese Erstattungen aber zu den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Zum 01.08.2020 wurde der Betreuungsschlüssel für den Elementarbereich von vormals 1:11 auf 1:10 herabgesetzt. Dadurch ergab sich in Summe ein personeller Mehrbedarf von ca. 3 Stellen, der durch den vorhandenen Personalüberhang im Träger zwar gedeckt werden konnte, diesen aber entsprechend minderte. Somit wurden vor allem im III. und IV. Quartal Neueinstellungen erforderlich. Trotz sehr angespannter Arbeitsmarktlage gelang es, im Laufe des Jahres 11 pädagogische Fachkräfte (darunter eine Leiterin sowie einen stellvertretenden Leiter) sowie einen Erzieher in Ausbildung und eine duale Studentin der Kindheitspädagogik einzustellen. Zudem wurden

zwei Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss als Erzieherinnen im KITA-Verbund übernommen.

Wie bereits unter 2.2.3 Absatz a) erwähnt, ergab sich im Rahmen der Corona-Sonderzahlung für 137 anspruchsberechtigte Beschäftigte aus dem pädagogischen Personal ein Mehraufwand in Höhe von T€ 66,5.

Der zusätzliche Personalaufwand für die Bildung von Rückstellungen für den Übertrag von Urlaubstagen blieb im Vergleich zum Vorjahr fast gleich (T€ 75,4/Vj. T€ 69,8). Für den Übertrag von Mehrstunden ins Folgejahr halbiert sich der zusätzliche Aufwand für die Bildung einer Rückstellung im Vergleich zum Vorjahr (T€ 29,4/Vj. T€ 52,3). Hintergrund ist die Zeit der Notbetreuung von März bis Mitte Juni, in welcher nur wenige Kinder in den Einrichtungen betreut wurden. Pädagogische Fachkräfte wurden unter Anrechnung von Mehrstunden temporär freigestellt. Durch einen laufenden arbeitsgerichtlichen Prozess musste für eine mögliche Gehaltsnachzahlung eine Rückstellung in Höhe von T€ 46,7 gebildet werden.

c) Personalaufwand technische Mitarbeiter*Innen

Im Bereich der technischen Beschäftigten wird zum Ende des Wirtschaftsjahres ein Minderaufwand von insgesamt T€ 35,7 ausgewiesen.

Mit der ursprünglich angedachten Fertigstellung des Erweiterungsbaus Hort „Am Hochwald“ war die Einstellung einer weiteren technischen Kraft und eines Hausmeisters im November 2020 geplant. Durch die Verschiebung des Bauvorhabens entfielen die geplanten Einstellungen. Für diese beiden Stellen war ein Personalaufwand in Höhe von T€ 12,5 im Haushalt berücksichtigt, der somit komplett entfallen ist.

Weiterhin fielen zwei technische Mitarbeiterinnen über mehrere Monate aus der Lohnfortzahlung, in der Folge minderte sich der Personalaufwand um ca. T€ 17,5.

Da es auch bei den technischen Kräften einen deutlichen Rückgang bei der Anzahl der in das neue Wirtschaftsjahr zu übertragenden Urlaubstage und Mehrstunden gab, minderte sich der Personalaufwand durch die Auflösung von Rückstellungen um T€ 7,6.

d) Personalaufwand Geschäftsleitung

Für die Geschäftsleitung wird insgesamt ein Mehraufwand in Höhe von T€ 17,3 ausgewiesen.

Nachdem im Nachtragshaushalt der Formelfehler zur Berechnung des Aufwandes für die Alterszeit behoben wurde, sah der Plan für die Geschäftsleitung Erträge aus der Auflösung der Alterszeit-Rückstellung in Höhe von T€ 39,0 vor. Tatsächlich wurden T€ 35,6 aufgelöst, es ergab

sich ein Minderertrag von T€ 3,4. Da sich die Erträge aus der Auflösung der Altersteilzeit-Rückstellung mindernd auf den Personalaufwand auswirken, erfolgte demzufolge eine geringere Minderung als geplant.

Durch die Corona-Pandemie wurden beim Personal in den Einrichtungen vor allem Mehrstunden abgebaut und nur wenige Urlaubstage ins neue Jahr übertragen. In der Geschäftsleitung hingegen konnte durch den erhöhten administrativen Aufwand geplanter Urlaub aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse teilweise nicht genommen werden. Dadurch ergab sich ein höherer Übertrag von Urlaubstagen als im Vorjahr und demzufolge ein höherer Erfüllungsrückstand. Das erforderte eine entsprechende Anpassung der Urlaubsrückstellung, in der Folge ergab sich eine Erhöhung des Personalaufwandes im Berichtsjahr.

e) Aufwand für FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr)

Für das Jahr 2020 wurden in den Einrichtungen des KITA-Verbundes erneut 6 Plätze für junge Menschen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten wollen, bereitgestellt. Im Turnus 2019/2020 konnten 5 Plätze besetzt werden, im Turnus 2020/2021 im Durchschnitt ebenfalls 5 Plätze. Aufgrund der nicht besetzten Plätze entstand hier ein Minderaufwand von T€ 15,4.

f) Personalkostenerstattungen

Insgesamt vereinnahmte der KITA-Verbund Personalkostenerstattungen in Höhe von T€ 282,3. Die Summe liegt um T€ 40,7 über dem Planansatz (T€ 241,6).

Personalkostenerstattungen erhielt der KITA-Verbund im Berichtsjahr für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen (vgl. Erläuterungen Punkt 2.2.1), für die Sprachförderung und die Durchführung von Einzelförderung durch eine Heilpädagogin für Kinder mit einem entsprechenden Bedarf. Weiterhin erhielt der KITA-Verbund Personalkostenerstattungen für die Förderprogramme „Zeit für Anleitung“ und „Fachkräfteoffensive des Bundes“, die nachfolgend erläutert werden.

Im Berichtsjahr wurden erstmals statt einer Stunde pro Woche 3 Stunden pro Woche im Rahmen des Landesprogramms „Zeit für Anleitung“ für jede/n Auszubildende/n erstattet. Der Erstattungsbetrag liegt bei 312,50 € pro Monat pro Auszubildender/-m. Durch das ungeplante Ausscheiden einer Auszubildenden im August sowie einer nicht besetzten Ausbildungsstelle im August des Berichtsjahres ergaben sich Mindereinnahmen in Höhe von T€ 2,8.

Der KITA-Verbund ist seit dem 01.12.2019 nur noch mit 2 Auszubildenden (vorher 3) zur staatlich anerkannten Erzieherin, Teil des Förderprogramms „Fachkräfteoffensive des Bundes“ für den Bereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“. Dabei werden im 1. Ausbildungsjahr 100 %, im 2. Ausbildungsjahr 70 % und im 3. Ausbildungsjahr noch 30 % der Personalkosten über Pauschalen erstattet. Für 2020 erhielt der KITA-Verbund pro Auszubildender Erstattungen in Höhe von T€ 15,8. In der Planung für das Jahr 2020 wurden Erstattungen für 3 Auszubildende berücksichtigt.

Durch den Austritt einer Auszubildenden zum 30.11.2019 entfiel dieser Zuschuss für 2020 somit einmal komplett.

Im Berichtsjahr wurde für 45 Beschäftigte im Rahmen der Corona-Pandemie durch das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet. Dadurch entsteht ein Verdienstausschlag, für den der Arbeitgeber zunächst in Vorleistung geht. Dieser Verdienstausschlag kann dann beim zuständigen Gesundheitsamt als Erstattung beantragt werden. Aufgrund eines Programmfehlers im Gehaltsabrechnungsprogramm wurden bis März 2021 Rückrechnungen ausgelöst, die eine zuverlässige Ermittlung der Beträge, die den Anträgen zugrunde gelegt werden, nicht zuließen. Mit der Märzabrechnung 2021 soll der Fehler behoben sein, sodass die Beantragung für das Jahr 2020 voraussichtlich im April 2021 erfolgen kann. Somit ist sowohl für das abgelaufene als auch das zukünftige Berichtsjahr mit zusätzlichen Personalkostenerstattungen in unbekannter Höhe zu rechnen.

2.2.4 Abschreibungen

Für Einzelheiten zu den Abschreibungen wird auf die Anlage 4 des Jahresabschlusses (Anhang Punkt 3.2 Anlagespiegel) verwiesen.

2.2.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Berichtsjahr ergaben sich sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 1.343,7 (Vj. T€ 1.334,2). Die Pandemie-bedingte Ausnahmesituation im Jahr 2020 schränkte den normalen Geschäftsbetrieb sehr stark ein. Aufgrund der voneinander abweichenden Rahmenbedingungen fehlen die Voraussetzungen für einen aussagekräftigen Vergleich mit dem Wirtschaftsjahr 2019.

Im Berichtsjahr selbst waren sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 1.661,1 geplant. Tatsächlich schloss das Wirtschaftsjahr in diesem Bereich mit einem Minderaufwand von T€ 317,4 ab. Davon entfallen allein T€ 212,8 auf Raumkosten, Reparaturen und Instandhaltungen.

Insbesondere Instandhaltungen an sich im Eigentum des KITA-Verbundes befindlichen Gebäuden und Grundstücken konnten nicht im geplanten Umfang realisiert werden. Hier entstand im Berichtsjahr ein Minderaufwand von T€ 121,4.

Im gesamten Bereich der Betriebskosten entstand ein Minderaufwand (T€ 85,8). Eine Ursache dafür sind Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2019, die der KITA-Verbund erst zum Ende des Jahres 2020 erhalten hat. Überwiegend ergaben sich daraus größere Abrechnungsguthaben. Des Weiteren entstanden weitere Abrechnungsguthaben aus den Jahresrechnungen der Versorger (Strom, Wasser, Gas) und damit verbunden geminderte Anpassungen der Vorauszahlungen. Die Inbetriebnahme des Gebäudes Steinweg 2 + 4 nach der Komplettanierung erfolgte zwei Monate später als geplant, sodass für dieses Objekt weniger Betriebskostenaufwand entstand.

Auch für den sonstigen betrieblichen Aufwand ergab sich ein Minderaufwand (T€ 92,5). Dieser Bereich umfasst u. a. Aufwendungen für Fort- und Weiterbildungen, für Veranstaltungen und Fahrten mit Kindern, pädagogisches Spiel- und Lernmaterial und Ähnliches. Infolge der Pandemie konnten im Berichtsjahr viele Fort- und Weiterbildungen nicht stattfinden, Veranstaltungen, Fahrten und Ausflüge mussten abgesagt werden.

2.3 FINANZLAGE

2.3.1 Allgemein

Die Finanzlage des KITA-Verbundes ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement des Eigenbetriebes ist darauf angelegt, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Finanzierung erfolgte im Berichtsjahr ausschließlich aus Eigenmitteln, Ertrags- und Investitionszuschüssen der Gemeinde. Kredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Bezüglich der Finanzrechnung wird auf die Anlage 3 des Jahresabschlusses verwiesen.

2.3.2 Die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde und mit verbundenen Unternehmen

2.3.2.1 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde Kleinmachnow

Kapitalzuführungen und Entnahmen

Im Wirtschaftsjahr 2020 erhielt der KITA-Verbund nachfolgend aufgeführte Kapitalzuführungen (Investitionszuschuss o. Ä.) in Höhe von T€ 1.033,0 von Seiten der Gemeinde Kleinmachnow (Sanierung „Villa Lustig“, Steinweg 2 + 4, DS-Nr. 140/18 + DS-Nr. 110/20).

Investive Zuschüsse sind nach § 23 Abs. 3 EigV in Verbindung mit dem § 22 als „Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen“ nach dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz des KITA-Verbundes ausgewiesen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer in Höhe der jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) der bezuschussten Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst (im Berichtsjahr T€ 51,4 / Vorjahr T€ 48,8).

Zuschüsse der Gemeinde zum laufenden Betrieb des KITA-Verbundes

Mit Beschluss des Wirtschaftsplanes 2020 (DS-Nr. 149/19) vom 19.11.2019 wurde dem KITA-Verbund nach § 23 Abs. 4 (1) EigV ursprünglich ein Zuschuss zum laufenden Betrieb in Höhe von T€ 2.865,4 bewilligt. Wie bereits unter Punkt 2.1.1 erwähnt, musste für das Jahr 2020 aus verschiedenen Gründen ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erarbeitet werden. Mit Beschluss des

Nachtrags zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 (DS 110/20 vom 17.09.2020) wurde dem KITA-Verbund ein Zuschuss zum laufenden Betrieb von insgesamt T€ 2.896,3 bewilligt.

Für die raumluft- und brandschutztechnische Sanierung der Kita „Ameisenburg“ erhielt der KITA-Verbund in 2020 einen weiteren Zuschuss der Gemeinde zum laufenden Betrieb. Der Zuschuss in Höhe von T€ 345,0 war getrennt als sonstiger Ertragszuschuss zu verbuchen, da er nicht direkt zur Finanzierung des betrieblichen Zwecks dient und damit nicht den Umsatzerlösen zuzuordnen ist.

Die Ursachen für die Abweichung vom Plan wurden bereits unter den Punkten 2.1.1 bis 2.2.5 genauer betrachtet.

Nach den im Rahmen des Jahresabschlusses durchgeführten Buchungen wurde ein überzahlter Betrag in Höhe von T€ 290,0 als Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2020 sind auf der Passivseite der Bilanz des KITA-Verbundes Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow in Höhe von T€ 272,3 bilanziert. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen

Nachzahlung Zuschuss zum laufenden Betrieb lt. Finanzierungsvereinbarung 4/2020 (DS 110/20)	30.900,00 €
--	-------------

Verbindlichkeiten

Postversand über die Gemeinde (07 – 12/2020)	652,60 €
Hort „Wirbelwind“ – Abrechnung Wasser 2019	2.187,36 €
Hort „Wirbelwind“ – BK-Abrechnung Nutzung Schulräume	3.553,89 €
Hort „Ein Stein“ – BK-Abrechnung Nutzung Schulräume	966,00 €
Hort „Am Hochwald“ – BK/HK-Abrechnung 2019	551,42 €
Hort „Am Hochwald“ – BK-Abrechnung Nutzung Schulräume	628,45 €
Abrechnung der Administratorenleistungen 2020	4.597,60 €
Überzahlter Zuschuss zum laufenden Betrieb 2020	290.014,36 €

2.3.2.2 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der gewog Kleinmachnow mbH

Für die acht Objekte, die sich im Eigentum des KITA-Verbundes befinden sowie für ein Objekt, dass der KITA-Verbund als Pächter nutzt, bestehen zwischen dem KITA-Verbund und der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH Verwalterverträge. Zwei weitere Objekte nutzt der KITA-Verbund als Mieter, auch hier erfolgen Verwaltung und Abrechnung über die gewog.

Für die sich im Eigentum des KITA-Verbundes befindlichen Objekte standen in 2020 insgesamt Mittel in Höhe von T€ 278,3 (T€ 250,3 Einzahlungen für Instandhaltungen im Berichtsjahr + T€ 28,0 Abrechnungsüberschüsse aus dem Vorjahr) für laufende und außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen (Betreuung und Abrechnung über die gewog) zur Verfügung. Im Umfang von insgesamt T€ 146,2 konnten durch die gewog Leistungen betreut und abgerechnet werden (vgl. Punkt 2.4.1.1 und Punkt 2.4.1.3).

Das Treuhandkonto weist nach der Eigentümerabrechnung (Instandhaltungsmaßnahmen, Betriebskosten, Aufwand u. Erstattungen für Versicherungsschäden) zum 31.12.2020 ein Abrechnungsguthaben in Höhe von T€ 139,1 aus. Das Guthaben wurde als Forderung gegenüber der gewog bilanziert und soll für die Realisierung der AOI-Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 2021 eingesetzt werden.

2.3.2.3 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit dem Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow/ Zweckverband Bauhof TKS

Zwischen dem Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow bzw. dem Zweckverband Bauhof TKS und dem KITA-Verbund besteht für die Objekte des KITA-Verbundes ein Servicevertrag zur Durchführung des Winterdienstes. Dafür entstanden Aufwendungen in Höhe von T€ 12,1. Die Ausführung weiterer Dienstleistungen oder Reparaturen durch den Bauhof war für das Berichtsjahr im Haushalt des KITA-Verbundes nicht vorgesehen. Zum 31.12.2020 bestanden seitens des KITA-Verbundes weder Forderungen noch Verbindlichkeiten gegenüber dem Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow.

2.4 VERMÖGENSLAGE

2.4.1. Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Immaterielles Anlagevermögen	22,9	27,6	-4,7	-17,0
Sachanlagevermögen	8.783,6	7.946,0	837,6	10,5
Vorräte	6,0	5,6	0,4	7,1
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	567,5	142,8	424,7	297,4
Liquide Mittel	1.834,6	2.072,6	-238,0	-11,5
Abgrenzungsposten	48,4	53,1	-4,7	-8,9
Vermögen gesamt	11.263,0	10.247,7	1.015,3	9,9

2.4.1.1. Angaben zu Grundstücken, Gebäuden und Sachanlagen im Eigentum des KITA-Verbundes

Mit dem Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2018 (DS-Nr. 068/18) wurde die Sanierung des Objektes „Villa Lustig“, **Steinweg 2 + 4**, für das Jahr 2020 beschlossen. Am 13.12.2018 wurde der Errichtungsbeschluss (DS-Nr. 140/18) zu dieser Maßnahme gefasst. Die Sanierung einschließlich Erweiterung des Objektes wurde durch die Gemeinde finanziert und dem KITA-Verbund als Zuschuss in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt (insgesamt T€ 1.111,0). Die Bauabnahme sowie die Inbetriebnahme des Objektes erfolgten Anfang Dezember. Die Baukosten belaufen sich insgesamt auf T€ 1.097,0.

Mit dem Einbau einer Wärmepumpenanlage wurde ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet. Das berechtigte den KITA-Verbund zur Beantragung einer Förderung im Rahmen eines Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Der Förderhöchstsatz beträgt 35 % der anrechnungsfähigen Kosten. Der Architekt, Herr Klatt, stellte Anfang März 2021 die erforderlichen Nachweise zusammen. Dementsprechend kann von einer Förderung in Höhe von ca. T€ 28,3 ausgegangen werden.

Nach Erhalt des tatsächlichen Förderbetrages erfolgt von Seiten des KITA-Verbundes die Schlussabrechnung mit der Gemeinde, sodass dann eine Rückzahlung des überzahlten Investitionszuschusses in entsprechender Höhe vorgenommen wird.

In der Kita „Ameisenburg“, **Promenadenweg 10**, wurden im Rahmen wiederkehrender technischer Überprüfungen im III. Quartal 2017 sicherheitstechnische Mängel an der RLT-Anlage sowie unzureichender Brandschutz festgestellt. Um den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, wurde im

Frühjahr 2019 mit der Umsetzung einer Sofortmaßnahme begonnen. Für die Realisierung des letzten Bauabschnitts im Sommer 2020 (siehe dazu Pkt. 2.4.1.3) erhielt der KITA-Verbund von der Gemeinde einen Betriebskostenzuschuss zur brandschutz- und raumluftechnischen Sanierung.

2.4.1.2 Änderungen im Bestand der zum KITA-Verbund gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Der Eigenbetrieb besaß zum 01.01.2020 sieben eigene Grundstücke, unterjährig gab es keine Veränderungen.

2.4.1.3 Veränderungen im baulichen Bestand

In diversen Einrichtungen des KITA-Verbundes wurden Bodenbelags- und Malerarbeiten sowie der Austausch bzw. die Installation von Rauchmeldern, Anbringung von Klemmschutz und verschiedene Umbauten im Zuge der außerordentlichen Instandsetzung (AOI) realisiert (T€ 21,4).

Im Gebäude Hort „Wirbelwind“, Im Kamp 2 - 12, wurde in einem weiteren Gruppenraum (inklusive Nebenraum) die geplante Schallschutzmaßnahme realisiert. Die Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenarbeiten wurden direkt über den KITA-Verbund finanziert (T€ 7,2).

Des Weiteren wurden in allen Fluren und Bädern die Leuchtmittel auf LED umgerüstet. Die Einbruchmeldeanlage musste erweitert werden. Die Realisierung der Maßnahmen erfolgte im Rahmen der AOI (insgesamt T€ 8,3).

Wie bereits unter Punkt 2.4.1.1 erwähnt, erfolgten in 2020 die Komplettsanierung und die bauliche Erweiterung des Objektes „Villa Lustig“, Steinweg 2 + 4. Zu Beginn der Sanierung stellte sich heraus, dass der Dachstuhl kontaminiert ist und komplett erneuert werden muss. Außerdem ergab die Submission „Außenanlagen“ eine Preissteigerung. Die notwendigen investiven Mittel (T€ 70,0) wurden durch die Gemeinde nachfinanziert.

In Vorbereitung der Baumaßnahme wurden umfangreiche Abriss- und Entsorgungsarbeiten (T€ 5,5) im Rahmen der AOI finanziert.

Das Objekt wurde Anfang Dezember in Nutzung genommen. In der Villa werden nun die Hortkinder der 5. und 6. Klassen betreut.

In der Kita „Freundschaft“, Karl-Marx-Str. 119, mussten im Rahmen der AOI umfangreiche Störungen an der Lüftungsanlage beseitigt werden (T€ 10,0). Des Weiteren muss im Gebäude die Brandmeldeanlage ausgetauscht werden. Erste Teilleistungen wurden in 2020 über die AOI realisiert (T€ 13,6).

In der Kita „Pitti-Platsch“, E.-Thälmann-Str. 11, erfolgte die Komplettsanierung der Küche (Maurer- und Fliesenarbeiten, Sanitär- und Elektroarbeiten). Die Leistungen wurden über die AOI finanziert (T€ 14,6).

In der Kita „Ameisenburg“, Promenadenweg 10, wurden im Jahr 2020 Restleistungen des 2. Bauabschnitts der Sanierung der raumluft- und brandschutztechnischen Anlagen im Rahmen der AOI realisiert (T€ 7,5). Die Realisierung des letzten Bauabschnitts, die brandschutztechnische Ertüchtigung der Lüftungsanlage in den Garderoben der Gruppenräume, in den Bädern sowie der Wärmeerzeugungsanlage, erfolgte im Sommer 2020 und wurde direkt über den KITA-Verbund finanziert (Stand 31.12.2020 T€ 356,6).

2.4.1.4 Änderungen im Bestand Sachanlagen

Im Wirtschaftsjahr 2020 tätigte der KITA-Verbund Neu- und Ersatzanschaffungen in Höhe von T€ 1.108,3 (Plan T€ 1.197,7). Die Finanzierung erfolgte zum einen über die erwirtschafteten Abschreibungen sowie aus den Eigenmitteln des KITA-Verbundes. Für die Sanierung und bauliche Erweiterung des Objektes „Villa Lustige“, Steinweg 2 + 4 erhielt der KITA-Verbund einen investiven Zuschuss der Gemeinde (T€ 1.033,0 /vgl. Punkt 2.4.1.3). Eine Finanzierung von Anlagegütern durch Spendenmittel gab es im Jahr 2020 nicht.

Die Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Software und immaterielle Wirtschaftsgüter

Erweiterung FiBu, Modul Prüferarbeitsplatz, Logogestaltung für 3 Einrichtungen	3,0 T€
---	--------

Grundstücke und Bauten

- Schallschutzmaßnahmen im Gebäude des Hortes „Wirbelwind“ u. der Kita „Freundschaft“,	9,8 T€
- Komplettsanierung „Villa Lustig“	949,4 T€

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Mobiliar u. Einbauküchen, Spülmaschinen, Wirtschafts- herd, Kühlautomaten, Waschmaschine, Trockner, Laptops, Monitore, Kopierer	132,7 T€
---	----------

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Möbel, Kleingeräte, Standardsoftware u. Ä.	13,4 T€
insgesamt:	<u>1.108,3 T€</u>

2.4.1.5 Angaben zu gepachteten oder gemieteten Vermögenswerten

Im Gebäude **Kinderhaus „Ein Stein“, R.-Breitscheid-Str. 22**, wurden in 3 Gruppenräumen (inklusive Nebenräumen) die geplanten Schallschutzmaßnahmen realisiert. Die Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenarbeiten wurden direkt über den KITA-Verbund finanziert. Die Aufwendungen dafür sind den Raumkosten zuzuordnen (T€ 13,4).

Der aktuelle Pachtvertrag für das vom KITA-Verbund angemietete Objekt **Kapuzinerweg 20 (Kita „Regenbogen“)** gilt seit dem 01.08.2016. Das Pachtverhältnis endet am 31.07.2022. Die Gemeinde hat das einseitige Optionsrecht, den Vertrag zweimal um jeweils 3 Jahre zu verlängern.

Das Optionsrecht wird erstmalig in Anspruch genommen. Zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde wurde im Februar 2021 eine Verlängerung des Vertrages vom 01.07.2022 bis 31.07.2025 vereinbart. Die Gemeinde Kleinmachnow hat dem KITA-Verbund mit Vollmacht die Befugnis übertragen, alles Erforderliche zur Erfüllung des Pachtvertrages, zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks für den Vertragszeitraum zu veranlassen. Die nächste Pachtzinserhöhung erfolgt zum 01.07.2022 um 75,00 € monatlich auf 2.900,00 €.

In den vergangenen Jahren häuften sich in der Kita **„Am Seeberg“, Adolf-Grimme-Ring 3**, Wassereintritte in das Gebäude infolge von Schäden am Dach, die immer wieder punktuell repariert wurden. Ein Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass für eine dauerhafte und nachhaltige Wasserschadenbeseitigung eine umfangreiche Komplettsanierung des Daches und der Dachentwässerung erforderlich ist. Mit den Sanierungsarbeiten wurde im Herbst 2020 begonnen. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die Gemeinde Kleinmachnow trägt als Eigentümer die Kosten.

Das Bauvorhaben **Erweiterung des Hortes „Am Hochwald“, Adolf-Grimme-Ring 1**, wurde mit dem Errichtungsbeschluss (DS-Nr. 129/18) am 13.12.2018 einstimmig beschlossen. Seit September 2019 liegt die Baugenehmigung vor. Die Baufreigabe wurde im Februar 2020 erteilt. Eine Baufertigstellung wird frühestens im Jahr 2022 erwartet.

2.4.2. Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Kapitalrücklage	7.938,2	7.936,5	1,7	0,0
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	2.394,0	1.412,4	981,6	69,5
Rückstellungen	329,9	285,4	44,5	15,6
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	191,2	53,1	138,1	260,1
Verbindlichkeiten gegenüber der				
Gemeinde/verbundenen Unternehmen	272,2	453,8	-181,6	-40,0
Sonstige Verbindlichkeiten	135,1	105,1	30,0	28,5
Abgrenzungsposten	2,4	1,4	1,0	71,4
Kapital gesamt	<u>11.263,0</u>	<u>10.247,7</u>	<u>1.015,3</u>	9,9

2.4.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen

Rücklagen

Die Rücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

Die **Kapitalrücklage** (T€ 7.873,1) sowie die **Rücklage Tagespflege** (T€ 51,9) wurden von der Gemeinde erbracht. Sie dienen dem Vermögenserhalt, dem Erwerb von Anlagevermögen, der Erweiterung des Grundstücks- und Gebäudebestandes sowie der dauerhaften Zwischenfinanzierung der Tagespflege.

Beide Rücklagen blieben im Berichtsjahr unverändert.

Stand 01.01.2020	Entnahmen	Zugänge	Stand 31.12.2020
7.924.977,11 €	0,00 €	0,00 €	7.924.977,11 €

Die **Spendenrücklage** beinhaltet die noch nicht verbrauchten Spendengelder, die der KITA-Verbund bis zum 31.12.2019 von Dritten (Eltern, Firmen etc.) erhalten hat (Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2006, DS-Nr. 239/06). Entnahmen dürfen nur zweckgebunden, mit Beschluss des jeweiligen Kita-Ausschusses und mit Zustimmung der Werkleiterin, erfolgen. Die Entnahmen werden entsprechend der Beschlüsse der Kita-Ausschüsse der Einrichtungen für diverse Anschaffungen (z. B. Ausstattungsgegenstände, Außenspielgeräte, Spiel- und Lernmaterialien, PC-Technik sowie für die Ausgestaltung von Veranstaltungen und Ausflügen mit Kindern) vorgenommen.

Stand 01.01.2020	Entnahmen	Zugänge	Stand 31.12.2020
11.565,93 €	1.481,51 €	3.144,54 €	13.228,96 €

Rückstellungen

Die **Rückstellungen insgesamt** (T€ 329,9) setzen sich aus den sonstigen Rückstellungen (T€ 213,4), der Rückstellung zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (T€ 57,2) und den Rückstellungen für Altersteilzeit (T€ 59,3) zusammen.

Stand 01.01.2020	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
285.368,77 €	124.750,85 €	169.232,66 €	329.850,58 €

Zum besseren Verständnis wird nachfolgend auf die einzelnen Rückstellungen eingegangen.

Die **sonstigen Rückstellungen** zum 31.12.2020 beinhalten Aufwendungen für im Jahr 2020 nicht genommenen Urlaub, für noch nicht ausgeglichene Mehrstunden, für Betriebskostennachzahlungen, für Versicherungsbeiträge (Abrechnung durch die Gemeinde), für ausstehende Rechnungen, für Gehaltsnachzahlungen infolge eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens sowie für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2020. Die Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr wurden in 2020 angepasst. Verbrauchte bzw. nicht mehr benötigte Teile der restlichen sonstigen Rückstellungen wurden erfolgswirksam aufgelöst.

Stand 01.01.2020	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
154.133,25 €	86.697,41 €	145.953,60 €	213.389,44 €

Die **Rückstellung für die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht** von Geschäftsunterlagen blieb im Berichtsjahr unverändert.

Stand 01.01.2020	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
57.198,00 €	0,00 €	0,00€	57.198,00 €

Der Bestand der **Rückstellung für die Altersteilzeitregelung** betrug zu Beginn des Berichtsjahres T€ 74,0. Im Jahr 2020 nahmen zwei Mitarbeiterinnen das Blockmodell der Altersteilzeitregelung in Anspruch. Davon befand sich eine Mitarbeiterin seit 2019 bereits in der Freistellungsphase. Die zweite Mitarbeiterin trat im Dezember 2020 in die Freistellungsphase ein. Das Rückstellungskonto für Altersteilzeit wies zum 31.12.2020 einen Bestand von T€ 59,3 aus.

Stand 01.01.2020	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
74.037,52 €	38.053,44 €	23.279,06 €	59.263,14 €

2.4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde handelt es sich um Verbindlichkeiten aus überzahlten Betriebskostenzuschüssen für das Wirtschaftsjahr 2020 (vgl. Punkt 2.3.2.1).

3. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Die Geschäftstätigkeit des KITA-Verbundes ist durch den Geschäftszweck vorgegeben. Ziel ist die kostendeckende Erfüllung des Betreuungsauftrages in hoher Qualität (unter Berücksichtigung der Zuschüsse).

Durch den Wirtschaftsprüfer wurde dem KITA-Verbund im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 wiederholt bestätigt, dass aufgrund der relativ geringen Risiken aus dem operativen Geschäft die Maßnahmen des Eigenbetriebes zur Risikobeobachtung und Risikoabschätzung angemessen sind.

Die Entwicklung des Eigenbetriebes ist im Wesentlichen durch die Entwicklung der Kinderzahlen, der damit verbundenen Personalentwicklung und der Sicherung der Einnahmen geprägt. Die Zahl der durchschnittlich betreuten Kinder lag in den letzten 10 Jahren bei 1.153, im Berichtsjahr selbst bei 1.063 Kindern. Die Kinderzahlen sind leicht rückläufig.

Die wesentlichen Einnahmen des KITA-Verbundes sind die Zuschussung zum pädagogisch notwendigen Personal durch das Land und den Landkreis, die Elternbeiträge, die Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen sowie der Ausgleich der Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen durch den Landkreis.

3.1 Änderungen in den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten

Der KITA-Verbund hat für alle Einrichtungen endgültige Betriebserlaubnisse. Für zwei Horte bestehen zurzeit Ausnahmegenehmigungen. Die Ausnahmegenehmigungen zur Kapazitätserhöhung sind zeitlich befristet.

Einrichtungen	Endgültige Betriebserlaub- nisse	Ausnahme- Genehmigungen befristet	Verträge am 31.12.2020	Überbelegte Plätze am 31.12.2020 (Differenz endgüt- tige Betriebser- laubnis - Verträge)
Hort „Wirbelwind“ Im Kamp 2 - 12	226 (aufgrund dauerhafter Hinzunahme von 3 Klassenräumen im Schulgebäude)		185	
Hort „Villa Lustig“ Steinweg 2 + 4	48	bis 30.11.2020: 32		
Kinderhaus „Ein Stein“ R.-Breitscheid-Str. 22	195 ----- 243	bis 31.07.2022 227 ----- 259	243	
Hort „Am Hochwald“ Am Hochwald 30	161	bis 31.07.2020: 200 bis 31.07.2021: 185	185	24
Summe	630		613 (Vorjahr 643)	
Kita „Kückennest“ Kapuzinerweg 27	49	-	39	
Kita „Freundschaft“ Karl- Marx-Str. 118	115	-	97	
Kita „Spielhaus“ Clara-Zetkin-Str. 17	48	-	43	
Kita „Pitti-Platsch“ E.- Thälmann- Str. 11	53	-	47	
Kita „Waldhäuschen“ Medonstr. 11 a	32	-	24	
Kita „Ameisenburg“ Promenadenweg 10	110	-	102	
Kita „Regenbogen“ Kapuzinerweg 20	40	-	32	
Kita "Am Seeberg" Adolf-Grimme-Ring 3	54	-	48	
Summe	501	-	432 (Vorjahr 445)	
Gesamtsumme	1.131		1.045 (Vorjahr 1.088)	

3.2 Chancen und Risiken

Risiken, die den Geschäftsverlauf des KITA-Verbundes in der Zukunft wesentlich beeinflussen, sind die sinkenden Einnahmen bei den Elternbeiträgen. Ursache dafür sind finanzielle Entlastungen für Familien (Beitragsbefreiung im Jahr vor der Einschulung, Beitragsfreiheit für Geringverdiener und Familien, die Bezieher von staatlichen Hilfen sind), die zu **sinkenden Einnahmen** bei den Elternbeiträgen führen. Die Einnahmeausfälle werden durch die zum Teil pauschalierten Ausgleichszahlungen des Landes nicht vollständig ausgeglichen, folglich steigt der Bedarf an Zuschüssen zum laufenden Betrieb, die durch die Gemeinde erbracht werden müssen.

In der Zukunft plant die Landesregierung weitere Betreuungsjahre beitragsfrei zu stellen.

Ein großes Risiko stellen die Auswirkungen der Corona-Krise dar. Seit 04.01.2021 bis vorerst 28.03.2021 sind die Horte geschlossen. Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist Notbetreuung zu gewährleisten. Die finanziellen Auswirkungen der Krise können derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Durch den Wegfall von Einnahmen ist jedoch von einem entsprechend höheren Zuschussbedarf an Mitteln der Gemeinde zum laufenden Betrieb auszugehen.

Der KITA-Verbund fordert pro Monat rund T€ 123,0 Elternbeiträge ein. Mit Schreiben vom 21.01.2021 hat die Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg mitgeteilt, dass sich die Bürgermeister und Amtsdirektoren der kreisangehörigen Gemeinden dazu entschieden haben, für die Monate Februar und März 2021 vorerst keine Elternbeiträge einzufordern.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat am 28.01.2021 eine 2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus, gültig ab 01.01.2021, erlassen. Auch das beeinflusst die Einnahmesituation des KITA-Verbundes.

Um Ausfällen bei der Einnahme von Elternbeiträgen entgegenzuwirken, werden Elternbeiträge vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Der Eigenbetrieb verfügt über ein funktionierendes Mahnwesen. Dem Risiko des Ausfalles von Elternbeiträgen und Zuschüssen zum Mittagessen (Gesamtbeitrag) wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt:

- Vereinbarung von Ratenzahlungen mit Eltern, die in Zahlungsschwierigkeiten sind.
- Zeitgerechte Einleitung des Mahnverfahrens (in 2020 befand sich ein Mahnverfahren in der Vollstreckung).

Daneben werden die Einkommensverhältnisse, die den Berechnungen des Elternbeitrages zugrunde liegen, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst, wenn

- Kinder 3 Jahre alt werden oder vom Kindergarten in den Hort wechseln.
- eine Änderung der Einkommensverhältnisse (z. B. Ende der Elternzeit, Ende der Ausbildung) vorhersehbar ist.
- nach § 4 Abs. 4 der geltenden Beitragsordnung eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt.

Die Gehälter, insbesondere für die pädagogischen Mitarbeiter*innen, sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Hinzu kommen Verbesserungen beim Personalschlüssel, die anteilig auch durch die Kommunen mitfinanziert werden.

Bisher notwendige Ausnahmegenehmigungen für Einrichtungen des KITA-Verbundes, die teilweise seit fast 20 Jahren bestehen, fallen weg. In Verbindung mit der Verbesserung des Personalschlüssels ergibt sich eine wesentliche Chance die **Sicherung und Entwicklung der Qualität der Arbeit in den Einrichtungen voranzutreiben.**

Kleinmachnow, den 26. März 2021



Susanne Feser

Werkleiterin KITA-Verbund

Anlage 2



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020; der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dessau-Roßlau, den 9. April 2021

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Balke
Wirtschaftsprüfer


Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtfertigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten. Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.